

BStGer BB.2024.6 vom 25. Januar 2024

Bundesstrafgericht, 2024-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.6

FR: TPF BB.2024.6 du 25 janvier 2024

IT: TPF BB.2024.6 del 25 gennaio 2024

Regeste

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO); Unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren (Art. 29 Abs. 3 BV); Amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO)

Volltext

Beschluss vom 25. Januar 2024 Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Roy Garré, Vorsitz, Patrick Robert-Nicoud und Felix Ulrich,
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

Parteien

A., Beschwerdeführer

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT, Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO); Unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren (Art. 29 Abs. 3 BV); Amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO)

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal pénal fédéral
Tribunal pénal fédéral

Geschäftsnummer: BB.2024.6 Nebenverfahren: BP.2024.4

- 2 -

Die Beschwerdekammer hält fest, dass:

- die Bundesanwaltschaft im Strafverfahren SV.20.1585 gegen A., dessen Ehefrau B. und weitere Personen wegen Bruchs amtlicher Beschlagnahme im Sinne von Art. 289 StGB, Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB etc. am 23. August 2023 das kantonale Steueramt Zürich um Übermittlung ausgewählter Steuerunterlagen der C. AG ersuchte (s. act. 1.1 S. 1 f.);

- das kantonale Steueramt Zürich der Bundesanwaltschaft am 4. September 2023 – anstelle der Steuerunterlagen der C. AG – die Steuerunterlagen von A., dessen Frau und der weiteren Beschuldigten zustellte (s. act. 1.1 S. 2);

- mit Verfügung vom 9. Januar 2024 die Bundesanwaltschaft die zugestellten Steuerunterlagen «unwiderruflich» aus den Akten des Strafverfahrens SV.20.1585 entfernte, da sie vom Ersuchen an das Steueramt nicht umfasst waren (act. 1.1 S. 2);

- dagegen A. mit Eingabe vom 15. Januar 2024 Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhebt und folgende Anträge stellt:

«1. Es sei mir unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. 2. Es sei meine Pflichtverteidigerin RAin D., Bern, als Pflichtverteidigerin in diesem Beschwerdeverfahren einzusetzen. 3. Es sei festzustellen, dass die Bundesanwaltschaft BA vorsätzlich während vier Monaten ohne jeglichen Grund aus den Steuerunterlagen der vier Beschuldigten, welche ihr durch einen Irrtum der Steuerverwaltung zugestellt wurden, Einsicht und Nutzen gezogen hat. Dementsprechend ist die Bundesanwaltschaft BA zu verpflichten, allen vier Beschuldigten und Geschädigten je Fr. 1000 Entschädigung zu überweisen. 4. Die vierjährige Strafuntersuchung der Bundesanwaltschaft BA gegen die vier Beschuldigten wegen Bruchs amtlicher Beschlagnahme und Ungehorsam gegen sämtliche Verfügung hat keinerlei Beweise ergeben und ist einzustellen. 5. Sämtliche Kosten gehen zulasten der Eidgenossenschaft».

- 3 -

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden kann (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG);
- zur Beschwerde jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides berechtigt ist (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 StPO);
- die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO);
- mit ihr Rechtsverletzungen gerügt werden können, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), wie auch die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO);
- der Beschwerdeführer vorliegend nicht die mit der angefochtenen Verfügung angeordnete Entfernung seiner Steuerunterlagen kritisiert; er mit der Beschwerde nicht einen anderen Entscheid in der Sache herbeiführen möchte (vgl. Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO);
- daran der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin nach Darstellung des Beschwerdeführers die Aktenentfernung viel früher hätte verfügen müssen, nichts ändert;
- die Anträge Nr. 3 (Antrag auf Feststellung und Entschädigung) und Nr. 4 (Antrag auf Einstellung) nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung bilden;
- bei dieser Sachlage auf die Beschwerde demnach ohne Schriftenwechsel nicht einzutreten ist (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);
- der Beschwerdeführer um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung ersucht (BP.2024.4, act. 1);
- dieses Gesuch infolge der Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ist (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV);

- 4 -

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- diese auf Fr. 2'000.-- festzusetzen sind (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStrKR).

- 5 -

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsvertretung wird abge- wiesen.
3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 25. Januar 2024

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- A. - Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.